

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming
BOTE

13. Jahrgang

Freitag, den 16. November 2018

Nummer 12 | Woche 46



– **Amtlicher Teil** –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Satzung des Amtes Brück über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen..... Seite 3
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen an die öffentliche Anlage zur Entsorgung von Niederschlagswasser im Gebiet der Stadt Brück mit den Ortsteilen Baitz und Neuendorf Seite 4

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

- 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ Seite 6
- 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Planetal..... Seite 7
- 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming Seite 7

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Neufassung der Satzung des Amtes Brück über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen

Auf der Grundlage der Satzung des Amtes Brück über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen in der Fassung der Änderung vom 18. Dezember 2007, des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 29. Juni 2018 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit § 140 desselben Gesetzes und § 27 Abs. 1, 2, 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) in der Fassung der Änderung vom 18. Juni 2018, hat der Amtsausschuss Brück durch Beschlussfassung vom 03.09.2018 die folgende Neufassung der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen erlassen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Zur Abgeltung der notwendigen Auslagen, die unmittelbar aus der Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erwachsen, erhalten folgende Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück eine Aufwandsentschädigung, gestaffelt nach Bedeutung und Ausstattung der jeweiligen Wehr, entsprechend der nachfolgenden Tabelle:

Ortsfeuerwehr	Funktion	€ je Jahr
Amt Brück	Amtswehrführer	2.400,00
	stellv. Amtswehrführer	1.200,00
	Stellv. Amtswehrführer	1.200,00
	Amtsjugendwart	780,00
	stellv. Amtsjugendwart	360,00
	Gerätewart (FF Amt)	600,00
	Funkwart	600,00
Borkheide	Sicherheitsbeauftragter	180,00
	Ortswehrführer	900,00
	stellv. Ortswehrführer	350,00
	Gerätewart	180,00
	Jugendwart	500,00
Borkwalde	stellv. Jugendwart	180,00
	Ortswehrführer	680,00
	stellv. Ortswehrführer	240,00
	Gerätewart	120,00
	Jugendwart	500,00
Brück	stellv. Jugendwart	180,00
	Ortswehrführer	1.000,00
	stellv. Ortswehrführer	400,00
	Gerätewart	240,00
	Jugendwart	500,00
Gömnigk	stellv. Jugendwart	180,00
	Ortswehrführer	620,00
	stellv. Ortswehrführer	180,00
	Gerätewart	120,00
	Jugendwart	500,00
	stellv. Jugendwart	180,00

Cammer	Ortswehrführer	620,00
	stellv. Ortswehrführer	180,00
	Gerätewart	120,00
	Jugendwart	500,00
Damelang	stellv. Jugendwart	180,00
	Ortswehrführer	620,00
	stellv. Ortswehrführer	180,00
	Gerätewart	120,00
Deutsch Bork	Jugendwart	500,00
	stellv. Jugendwart	180,00
	Ortswehrführer	620,00
	stellv. Ortswehrführer	180,00
Linthe	Gerätewart	120,00
	Jugendwart	500,00
	stellv. Jugendwart	180,00
	Ortswehrführer	620,00
Golzow	stellv. Ortswehrführer	180,00
	Gerätewart	180,00
	Jugendwart	500,00
	stellv. Jugendwart	180,00
Neuendorf	Ortswehrführer	620,00
	stellv. Ortswehrführer	180,00
	Gerätewart	120,00
	Jugendwart	500,00
	stellv. Jugendwart	180,00
	Gesamt	25.180,00

- (2) Jede Ortsfeuerwehrführung besteht aus einem Ortswehrführer und maximal einem Stellvertreter sowie maximal einem Jugendwart.
- (3) Werden mehrere Funktionen nebeneinander ausgeübt, so wird die höchste vorgesehene Aufwandsentschädigung voll gezahlt. Weitere vorgesehene Aufwandsentschädigungen werden je zur Hälfte gezahlt.

§ 2

Würdigung gemeinschaftlicher Leistungen bei kostenpflichtigen Einsätzen

- (1) Für kostenpflichtige Einsätze der Feuerwehr, welche außerhalb der Arbeitszeit der Kameraden erfolgt sind und für die entsprechend Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück Gebühren erhoben und der Amtskasse gut geschrieben wurden, kann der eingetragene Feuerwehrverein der jeweiligen Ortsfeuerwehr einen finanziellen Anteil der Personalkosten als Würdigung der gemeinsamen Leistung der Kameraden bei der fachgerechten und organisierten Durchführung sowie der zeitnahen Abrechnung des Einsatzes erhalten.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- (2) Ortsfeuerwehren ohne Verein können finanzielle Zuwendungen nach Abs. 1 in
- (3) entsprechender Höhe für ihre Zwecke nach Vorlage von Quittungen oder Rechnungen erhalten.
- (4) Pro Einsatz nach Abs.1 kann je Einsatzkraft und Stunde ein Betrag von 15,- € gewährt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

**§ 3
Reisekosten**

Mit dieser Aufwandsentschädigung gelten innerhalb des Amtsbereiches anfallende Reisekosten für die Ortswehrführer, ihre Stellvertreter und Jugendwarte als abgegolten. Vom Amtsdirektor genehmigte Dienstreisen können nach dem Bundesreisekostengesetz abgerechnet werden.

**§ 4
Kürzung und Wegfall der Aufwandsentschädigung**

Falls ein Empfänger der Aufwandsentschädigung länger als drei Monate seine Pflichten im Ehrenamt nicht ausübt, wird ihm die Aufwandsentschädigung nach Ablauf dieses Zeitraumes um die Hälfte gekürzt; nach weiteren drei Monaten ist bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen bis zur Wiederaufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit die Zahlung der Aufwandsentschädigung ganz einzustellen.

§ 5

Zahlung der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung an den Amtswehrführer, seine Stellvertreter und den Amtsjugendwart erfolgt vierteljährlich. Die Aufwandsentschädigung an die Ortswehrführer, ihre Stellvertreter und der weiteren Zahlungsempfänger erfolgt halbjährlich.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Entschädigungssatzung in der Fassung vom 01.01.2011 außer Kraft gesetzt.

Brück, den 05. Okt. 2018



Marko Köhler
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung des Amtsausschusses am 03.09.2018 beschlossene Gebührensatzung wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 05. Okt. 2018



Marko Köhler
Amtsdirektor

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen an die öffentliche Anlage zur Entsorgung von Niederschlagswasser im Gebiet der Stadt Brück mit den Ortsteilen Baitz und Neuendorf

Auf der Grundlage der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der jetzt gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jetzt gültigen Fassung sowie der Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser der Stadt Brück vom 19. Mai 2011 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in ihrer Sitzung vom 20. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Brück mit den Ortsteilen Baitz und Neuendorf – im Folgenden „Stadt“ genannt.

§ 2

Allgemeines

- (1) Die Stadt Brück betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Niederschlagswassers eine rechtlich jeweils selbständige Anlage (Trennsystem) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung mit
 - a. dem Kanalnetz für Niederschlagswasser, den Kontrollschächten, Pumpstationen, Rückhaltebecken und Einleitstellen,
 - b. zentralen Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser,
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungen für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sowie die Herstellung von Grundstücksanschlüssen (Zweitanschlüsse oder Erstanschlüsse bei bisher nicht angeschlossenen Grundstücken bzw. nach Grundstücksteilungen).

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- (3) Grundstücksanschlüsse im Sinne dieser Satzung sind die Verbindungen von der Niederschlagsentwässerungsanlage bis zur Grundstücksgrenze.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Werden Teilflächen eines Grundstückes als selbständige Fläche in Anspruch genommen, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- (5) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3**Kostenerstattungsanspruch**

- (1) Stellt die Stadt Brück oder ein von ihr Beauftragter auf Antrag des Grundstückseigentümers einen Grundstücksanschluss oder mehrere Grundstücksanschlüsse oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage her, so sind der Stadt Brück die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Gleiches gilt für die Fälle, in denen aus öffentlichem Interesse und zur Sicherung des Wohls der Allgemeinheit Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen wird.
- (2) Ein Kostenerstattungsanspruch entsteht ferner in den Fällen der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen. In begründeten Fällen kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen auch einseitig veranlassen und umsetzen.
- (3) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, zu dem die Anschlussleitungen verlegt sind.
- (4) Soweit die Anschlussleitungen mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke entsprechend dem Verhältnis der Anzahl der Anschlussnehmer und der Dimension ersatzpflichtig, die nötig wäre, um einen eigenen Grundstücksanschluss herzustellen.
- (5) Die Kosten für die Hausanschlussleitungen auf den Grundstücken muss der Anschlusspflichtige in voller Höhe selbst tragen, wobei jedoch die Stadt die Überwachung im Rahmen von öffentlichen Erschließungs- und Erneuerungsmaßnahmen über die Ordnungsmäßigkeit des Anschlusses an die jeweils erforderliche Leitung durchführen kann.

§ 4**Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Wird für ein Grundstück ein oder ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein weiterer eigener Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage hergestellt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses Grundstücksanschlusses nach den tatsächlich entstandenen Aufwendungen abgerechnet.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.
- (3) Wird für ein Grundstück nach Abschluss der Arbeiten der Herstellung/ Erneuerung/Veränderung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage die nachträgliche Verlegung oder Änderung eines vorhandenen Grundstücksanschlusses durchgeführt, so sind von dem Grundstückseigentümer die hierfür tatsächlich entstandenen Kosten der Stadt Brück zu erstatten.

§ 5**Erstattungspflichtige**

- (1) Erstattungspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück

mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Erstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Erstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6**Fälligkeit**

Die Kostenerstattung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7**Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Erstattungspflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Brück oder ihrem Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Durchführung und Abrechnung der Leistungen erforderlich sind.
- (2) Die Beauftragten der Stadt Brück können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist den Beauftragten der Stadt ungehindert der Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren, um die Grundlagen der Kostenerstattung festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8**Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse auf dem Grundstück ist der Stadt Brück oder dem Beauftragten vom bisherigen Erstattungspflichtigen innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt,

- wer Auskünfte, zu deren Erteilung er nach § 8 Abs. 1 verpflichtet ist, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt
- wer entgegen § 8 Abs. 1 der Stadt Brück oder ihrem Beauftragten den Zutritt verweigert
- wer seiner Anzeigepflicht gemäß § 8 nicht nachkommt.

Der § 15 Abs. 3 KAG für das Land Brandenburg findet entsprechend Anwendung.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.9.2018 in Kraft.

Brück, den 08.09.2018



M. Köhler
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertreterversammlung am 20. September 2018 beschlossene Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen an die öffentliche Anlage zur Entsorgung von Niederschlagswasser im Gebiet der Stadt Brück mit den Ortsteilen Baitz und Neuendorf wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 08.09.2018



Marko Köhler
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ

Präambel

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ in ihrer Sitzung am 15. Oktober 2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 02. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Der § 3 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

- c) Einwohnerbefragung
- d) Kinder- und Jugendbeteiligung

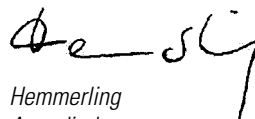
Näheres regelt die Einwohnerbeteiligungssatzung.

Der § 4 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, den 16.10.2018

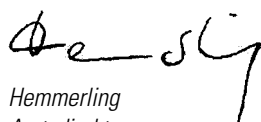


Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Mühlenfließ am 15. Oktober 2018 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemegk, den 16.10.2018



Hemmerling
Amtdirektor

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Planetal

Präambel

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal in ihrer Sitzung am 18. Oktober 2018 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Planetal, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 25. August 2010 und die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Planetal beschlossen am 24. Januar 2011 werden wie folgt geändert:

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Artikel 2

Der § 3 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

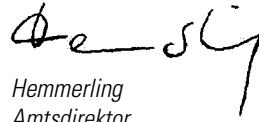
- c) Einwohnerbefragung
 - d) Kinder- und Jugendbeteiligung
- Näheres regelt die Einwohnerbeteiligungssatzung.

Der § 4 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemeck, den 19.10.2018

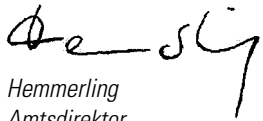


Hemmerling
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Planetal am 18. Oktober 2018 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Planetal wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemeck, den 19.10.2018



Hemmerling
Amtsleiter

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming**Präambel**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming in ihrer Sitzung am 17. Oktober 2018 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 26. Mai 2010 und die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming beschlossen am 23. Februar 2011 werden wie folgt geändert:

Artikel 2

Der § 3 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

- c) Einwohnerbefragung
- d) Kinder- und Jugendbeteiligung

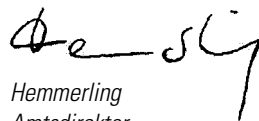
Näheres regelt die Einwohnerbeteiligungssatzung.

Der § 4 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemeck, den 18.10.2018



Hemmerling
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming am 17. Oktober 2018 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Niemeck, den 18.10.2018



Hemmerling
Amtsleiter

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –